

Gebührensatzung für die Kindertagesstätten in der Gemeinde Wedemark

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie des § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) und der § 22 bis 24 i.V.m. § 90 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Wedemark folgende Gebührensatzung für die Betreuung von Kindern in den gemeindlichen Einrichtungen am 18.06.2018 beschlossen:

§ 1

Abgabebetrag

(1) Die Gemeinde unterhält zur Entlastung der elterlichen Sorgeberechtigten, zur Ergänzung der familiären Erziehung und zur Erfüllung des Anspruchs von Kindern auf einen Kindertagesstättenplatz nach Maßgabe des § 24 SGB VIII und den jeweils dazu ergangenen niedersächsischen Regelungen Einrichtungen, in denen Kinder entsprechend dem Auftrag des § 2 KiTaG betreut werden (Kindertagesstätten), und zwar in folgenden Formen:

- a) Kinderkrippe, vormittägliche Betreuung
- b) Kinderkrippe, dreiviertel tägliche Betreuung
- c) Kinderkrippe, ganztägliche Betreuung
- d) Kindergarten, vormittägliche Betreuung
- e) Kindergarten, dreiviertel tägliche Betreuung
- f) Kindergarten, ganztägliche Betreuung
- g) Sonderöffnungszeiten in Krippe und Kindergarten (Früh- und Spätdienste)
- h) Kinderhort, nachmittägliche Betreuung
- i) Hortfrühbetreuung vor der Schule, als Zusatzoption zur Kinderhortbetreuung
- j) Schulkinderbetreuung, in Form des pädagogischen Mittagstisches oder der ergänzenden Betreuung zur Ganztagsgrundschule
- k) Hortferienbetreuung, als Zusatzoption zur Kinderhortbetreuung
- l) Ferienbetreuung, als Zusatzoption zur Schulkinderbetreuung

Weitere Einzelheiten der Kindertagesstättenformen regelt die Satzung über die Kinderbetreuung in der Gemeinde Wedemark.

(2) Für das Bereitstellen eines Platzes in einer Kindertagesstätte und die Betreuung von Kindern in den vorgenannten Kindertagesstätten werden Betreuungsgebühren und Verpflegungsgebühren als Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Abgabeschuldner

Gebührensschuldner/in ist oder sind,

- a) wer die Betreuung des Kindes in der jeweiligen Kindertagesstätte veranlasst hat,
- b) die elterlichen Sorgeberechtigten
- c) das Kind.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Betreuungsgebühren

Für die Betreuung eines Kindes und das Bereithalten des Platzes in der Kindertagesstätte wird für jeden Monat eines Kindergartenjahres eine Betreuungsgebühr erhoben. Sie beträgt als Regelgebühr:

	ab 01.08.2018	ab 01.08.2019
a) Krippe, vormittags:	175,00 €	175,00 €
b) Krippe, dreivierteltags:	220,00 €	220,00 €
c) Krippe, ganztags:	275,00 €	275,00 €
d) Kindergarten, vormittags:	0,00 €	0,00 €
e) Kindergarten, dreivierteltags:	0,00 €	0,00 €
f) Kindergarten, ganztags:	0,00 €	0,00 €
g) Sonderöffnungszeiten (je angefangene Stunde)	15,00 €	30,00 €
h) Kinderhort, nachmittags:	150,00 €	180,00 €
i) Hortfrühbetreuung:	30,00 €	30,00 €
i) Schulkinderbetreuung:	90,00 €	110,00 €

Folgende Zusatzoptionen sind wöchentlich buchbar. Für die Betreuung eines Kindes und das Bereithalten des Platzes wird die Gebühr nach verbindlicher Anmeldung wöchentlich erhoben. Sie beträgt als Regelgebühr:

	ab 01.08.2018	ab 01.08.2019
k) Hortferienbetreuung:	50,00 €	65,00 €
l) Ferienbetreuung der Schulkinderbetreuung:	85,00 €	95,00 €

§ 4

Beitragsfreiheit

- (1) Gemäß den Bestimmungen des § 21 KiTaG in der jeweiligen Fassung haben Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zu ihrer Einschulung einen Anspruch auf beitragsfreien Besuch einer Tageseinrichtung bis zu acht Stunden täglich. Dieser Anspruch umfasst nicht die Kosten für die Getränke und Verpflegung. Eine Antragstellung ist nicht erforderlich.
- (2) Vollendet ein Kind bis einschließlich zum 15. eines Monats das dritte Lebensjahr, so wird der volle Monats beitragsfrei im Sinne des Absatzes 1 gestellt, bei Vollendung nach dem 15. eines Monats wird für diesen Monat die halbe Betreuungsgebühr fällig.
- (3) Für eine Betreuung, die über acht Stunden täglich hinausgeht, werden Betreuungsgebühren für Früh- und Spätdienste (Sonderöffnungszeiten) gemäß § 3 dieser Satzung erhoben.

§ 5

Ferienbetreuung im Hort und der Schulkinderbetreuung

- (1) In den Schulferien – mit Ausnahme der Schließzeiten der jeweiligen Kindertagesstätte – wird für Kinder, die in einer Hortgruppe bzw. in der Schulkinderbetreuung betreut werden, eine Ferienbetreuung zusätzlich am Vormittag bzw. in der regulären Schulzeit angeboten. Dies ist eine Sonderleistung, die nicht über die reguläre Betreuungsgebühr abgedeckt ist. Die Option der Ferienbetreuung kann pro Kita-Jahr verbindlich hinzugebucht werden.
- (2) Die Ferienbetreuung kann als Wochenpauschale gebucht werden. Dann wird die Gebühr nach verbindlicher Anmeldung je buchbarem Modul erhoben. Die Abrechnung erfolgt monatlich über einen gesonderten Gebührenbescheid. Gewährte Ermäßigungen werden dabei entsprechend berücksichtigt.
- (3) Eine Information über die buchbaren Module sowie Buchungs- und Rücktrittsfristen wird für jedes Kita-Jahr erstellt und vorab den Sorgeberechtigten zur Verfügung gestellt.

§ 6 Sozialstaffel

(1) Auf Antrag eines Gebührenschuldners werden nach Maßgabe des monatlichen Einkommens (Absatz 4) gestaffelte Gebühren erhoben. Sie ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung in der jeweils gültigen Fassung. Die Anlage 1 wird bei Änderung der zugrunde liegenden Regelsätze entsprechend angepasst.

Für die Berechnung der Einkommensgrenze werden die Bestimmungen des SGB XII und des Wohngeldgesetzes sinngemäß angewandt, die am 1. Juli des Berechnungszeitraumes gültig waren.

(2) Für die Staffelung ist die Summe aller Jahreseinkommen des Kindes und aller gegenüber dem betreuten Kind Sorgeberechtigten maßgeblich. Monatliches Einkommen im Sinne dieser Satzung ist der zwölfte Teil des Einkommens.

(3) Der Staffelung sind die Einkommen des letzten Kalenderjahres – wenn nicht vorhanden des vorletzten Kalenderjahres – vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres zugrunde zu legen.

(4) Das Einkommen der Gebührenschuldner wird wie folgt ermittelt:

4.1) Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert einschließlich der Leistungen nach dem SGB XII, der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und der Renten und Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schäden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit gewährt werden. Lebt ein Gebührenschuldner in Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten und Verschwägerten im Sinne des § 16 SGB XII oder in eheähnlicher Gemeinschaft im Sinne von § 20 SGB XII, sind bar- und geldwerte Leistungen der an der jeweiligen Gemeinschaft beteiligten Dritten, soweit solche erbracht werden oder nach Maßgabe des Einkommens und Vermögens des Dritten erwartet werden können, dem Einkommen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zuzuschlagen.

4.2) Von dem Einkommen sind abzusetzen:

- a) Auf das Einkommen entrichtete Steuern,
- b) Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschl. der Arbeitslosenversicherung,
- c) Beiträge zu sonstigen Versicherungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind,
- d) die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben.

4.3) Die von der Bundesregierung auf der Ermächtigungsgrundlage des § 82 SGB XII erlassene Rechtsverordnung über die Berechnungen des Einkommens, besonders der

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit, findet Anwendung.

- 4.4) Leistungen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zweckgebunden gewährt werden, sind als Einkommen zu berücksichtigen, insoweit ihr Zweck der Lebens- und Unterhaltssicherung der Gebührenpflichtigen dient.
- 4.5) Zuwendungen, die ein anderer gewährt, ohne hierzu eine rechtliche oder sittliche Pflicht zu haben, sollen als Einkommen außer Betracht bleiben.
- 4.6) Ausgaben eines Gebührenschuldners nach § 2, die Einnahmen eines anderen Gebührenschuldners nach § 2 sind, sind vom Einkommen des ausgegebenen Gebührenschuldners abzusetzen.
- (5) Gebührenschuldner, die ihre Einkünfte aus dem Anspruch auf laufende Leistungen zum Lebensunterhalt (HLU-Empfänger) erhalten, werden in Verbindung mit der Vereinbarung zwischen Region Hannover und Gemeinde Wedemark über die Übernahme von Aufgaben der Jugendhilfe gem. § 69 Abs. 5 SGB VIII i.V.m. § 13 Abs. 1 AG SGB VIII von der Zahlung einer Betreuungsgebühr freigestellt.
- (6) Der Antrag ist mittels eines von der Gemeinde bereitgehaltenen Formulars zu stellen und kann frühestens ab dem 1. des Monats berücksichtigt werden, in dem er bei der Gemeinde Wedemark eingeht. Auf Verlangen der Gemeinde sind die Angaben zu den Einkünften zu erläutern und ggf. glaubhaft zu machen; dazu ist insbesondere die Einkommenssteuererklärung, auch aus zurückliegenden Jahren, heranzuziehen.
- (7) Im Hinblick auf die Gebührenberechnung bedeutsame Änderungen des Einkommens, insbesondere steigende oder zusätzliche Einkünfte oder wegfallende Belastungen, sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.
- (8) Werden Gebühren nach den vorstehenden Vorschriften ermäßigt erhoben, haben die hierdurch Begünstigten bis zum 30. Juni eines jeden Jahres eine aktuelle Erklärung über ihre Einkommensverhältnisse des Vorjahres abzugeben. Die Absätze 5 und 6 finden entsprechende Anwendung. Erfolgt die Erklärung nicht rechtzeitig, kann die Gemeinde nach vorheriger Mahnung mit angemessener Fristsetzung (14 Tage) für das Nachreichen der Erklärung und entsprechender Vorankündigung die Regelgebühr nach § 3 rückwirkend auf den Beginn des auf den 30. Juni folgenden Kindergartenjahres erheben.

§ 7

Geschwisterermäßigung

(1) Sofern mehrere Geschwisterkinder in Kindertagesstätten oder Kindertagespflege innerhalb der Wedemark betreut werden, werden die Betreuungsgebühren nach den §§ 3 und 5 der Satzung auf Antrag in der Reihenfolge des Alters der Kinder wie folgt erhoben:

Ältestes Kind	100 % der Betreuungsgebühr
Zweitältestes Kind	50 % der Betreuungsgebühr
Drittältestes und jedes jüngere Kind	25 % der Betreuungsgebühr

(2) Auf gleichaltrige Kinder (Zwillinge, usw.) ist diese Regelung so anzuwenden, als ob Kinder unterschiedlichen Alters in der Kindertagesstätte betreut würden.

(3) Befindet sich ein Kind in der Beitragsfreiheit nach Maßgabe des § 4 dieser Satzung, ist dieses Kind bei der Geschwisterermäßigung nicht berücksichtigungsfähig.

(4) Der Antrag gilt zu dem Zeitpunkt als gestellt, in dem er bei der Gemeinde Wedemark eingegangen ist. Besuchen Kinder eine Kindertagesstätte in freier Trägerschaft sind außerdem die Betreuungsverträge vorzulegen.

(5) § 6 Abs. 7 gilt sinngemäß.

§ 8

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Betreuungsgebühr entsteht mit Ablauf des Betreuungsmonats und ist am 3. Werktag des Folgemonats fällig.

(2) Die Betreuungsgebühr ist ungekürzt zu bezahlen, wenn das Kind die Kindertagesstätte vorübergehend nicht aufsucht und der Platz des Kindes freigehalten wird.

(3) Dies gilt auch, wenn die Kindertagesstätte aus organisatorisch oder betrieblich notwendigen Gründen für kurze Zeit geschlossen wird.

§ 9

Getränke und Verpflegung

(1) In den kommunalen Kindertagesstätten wird ein Getränkegeld erhoben. Dieses beträgt pro Monat bei

	ab 01.08.2018	ab 01.08.2019
a) Vormittags-/Nachmittagsbetreuung:	5,00 €	5,00 €
b) Dreivierteltags-/Ganztagsbetreuung:	10,00 €	10,00 €

(2) Soweit die Gemeinde in den kommunalen Kindertagesstätten eine Verpflegung (Mittages- sen) zur Verfügung stellt, wird eine monatliche Verpflegungsgebühr erhoben. Sie beträgt als Regelgebühr

	ab 01.08.2018	ab 01.08.2019
Verpflegungsgebühr	70,00 €	80,00 €

(3) Nach den Bestimmungen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) verringert sich die Gebüh- renhöhe für das Mittagessen (Verpflegung) in den kommunalen Kindertagesstätten in Krippe oder Kindergarten auf monatlich 16,00 € sofern eine BuT-Berechtigung eingereicht wird. Dieses gilt jedoch nicht für die Hort- und Schulkinderbetreuung, da diese über BuT förderfähig sind.

(4) Ausnahmen von der Verpflichtung zur Entrichtung der Verpflegungsgebühr können auf An- trag gewährt werden und bedürfen der Vorlage eines ärztlichen Attestes, dass die Teilnah- me an der Mittagsverpflegung aus gesundheitlichen Gründen untersagt. In diesem Fall wird die Gebühr für die Mittagsverpflegung auf monatlich 20,00 € reduziert, bei Bedarf müssen die Sorgeberechtigten dann für eine Mittagsverpflegung selbst sorgen.

(5) Bleibt ein Kind aufgrund einer Reha-Maßnahme oder krankheitsbedingt der Einrichtung fern, so kann nach vorherigem Antrag mit entsprechendem Nachweis, die Gebühr für die Mittagsverpflegung auf monatlich 20,00 € reduziert werden. Die Fehlzeit muss mindestens einen Kalendermonat betragen.

(6) Die Sozialstaffel gem. § 6 gilt für die Verpflegungsgebühren sinngemäß.

§ 10

Entstehung und Fälligkeit

Für das Entstehen und die Fälligkeit der Verpflegungsgebühren gilt § 8 sinngemäß.

§ 11
Festsetzungsverfahren

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Gemeinde kann Fortgeltungsbescheide gemäß § 13 Abs. 2 und 3 NKAG erlassen. Sie behält sich vor, bei Änderung der für die Gebührenberechnung maßgeblichen Grundlagen oder der Satzung die Gebühren anderweitig festzusetzen.
- (3) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

§ 12
Halbe Monatsgebühr, Stundung, Erlass, Niederschlagung

- (1) Beginnt die Betreuung eines Kindes bis zum 15. eines Monats, ist die volle, bei Beginn danach die halbe Monatsgebühr für Betreuung und Verpflegung zu entrichten.
- (2) Ist über Stundung, Erlass oder Niederschlagung zu entscheiden, ist das Ermessen so auszuüben, dass möglichst kein Kind aus finanziellen Gründen vom Besuch der Kindertagesstätten ferngehalten wird. Über diese Anträge entscheidet der Bürgermeister.

§ 13
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung "Gebührensatzung für die Kindertagesstätten in der Gemeinde Wedemark" vom 20.10.2014 außer Kraft.

Wedemark, den 25.06.2018

Helge Zychlinski
Bürgermeister